

Internationale Union.

Berner Uebereinkunft vom 9. September 1886, Zusatzakte und erläuternde Deklaration vom 4. Mai 1896.

Geschützte Werke und Rechte	Schutzfristen	Bedingungen	Förmlichkeiten	Erteilung des Schutzes	Be-merkungen
Werke mit Autor-namen. (Metho-nyme Werke.)	Die Schutzdauer kann in den übrigen Verbands-ländern die Dauer des im Ursprungs-lande gewährten Schutzes nicht übersteigen. Als Ur-sprungsland gilt für nicht veröffent-lichte Werke das Heimatland des Autors, für ver-öffentlichte Werke das Land, in wel-chem die erste Ver-öffentlichung er-folgt, und wenn diese Veröffent-lichung gleichzeitig in mehreren Ver-bandsländern stattfindet, das Land, dessen Gesetz-ggebung die kürzeste Schutzfrist gewährt.	Wird das Werk veröffentlicht, so muß es zum erstenmal in einem Verbandslande erscheinen. Unter Veröffentlichung ist die Herausgabe, nicht aber die öffentliche Aufführung oder Ausstellung eines Werkes zu verstehen. Damit die Urheber bis zum Beweise des Gegenteils als solche angesehen und dem-gemäß vor den Gerichten zur Verfolgung von unerlaubter Wiedergabe zugelassen werden, genügt es, wenn ihr Name in der üblichen Weise auf dem Werke angegeben ist.	Der Schutz hängt einzig und allein von der Erfüllung der im Ursprungslande des Werkes durch die da-selbst geltende Gesetz-ggebung vorgeesehenen Bedingungen und Förm-lichkeiten ab. — Ein-tretendenfalls können die Gerichte die Bei-bringung einer von der zuständigen Behörde ausgestellten Bescheini-gung fordern, durch welche die Erfüllung der von der Gesetzgebung des Ursprungslandes vorgeschriebenen Förm-lichkeiten dargethan wird.	Die Uebereinkunft schützt alle in einem Verbandslande heimat-berechtigten Autoren für nicht herausgegebene und in der Union heraus-gegebene Werke Geschützt sind eben-falls die verbands-fremden Autoren, sofern sie zum ersten Male ihre Werke in einem Ver-bandslande veröffent-lichen (herausgeben); da-gegen sind ihre unver-öffentlichten unterstmal's außerhalb des Unions-gebietes aufgeführten und ausgestellt, aber in der Union nicht erst-mals herausgegebenen Werke nicht geschützt.	Norwegen hat die Zusatzakte und Groß-britannien die „Deklaration“ noch nicht an-genommen.
Anonyme und pseudonyme Werke.		Der Verleger, dessen Name auf dem anonymen und pseudonymen Werke steht, ist zur Wahrung der dem Urheber zustehenden Rechte befugt und gilt ohne weiteren Be-weis als Rechtsnachfolger des Autors.			
Periodica.		Zeitungs- und Zeitschriftenartikel — mit Ausnahme der bedingungslos geschützten Feuilletonromane und Novellen — werden nur geschützt, wenn die Urheber oder Heraus-geber in der Zeitung oder Zeitschrift, worin sie die Artikel bringen, ausdrücklich erklären, daß sie den Abdruck verbieten. Bei Zeit-schriften darf das Verbot allgemein an der Spitze einer jeden Nummer stehen.			
Uebersetzungsrecht.		Das Uebersetzungsrecht ist während der ganzen Dauer des Rechts am Originale ge-schützt, sofern der Autor in einem Verbands-land innerhalb 10 Jahre vom ersten Er-scheinen des Originals an eine Uebersetzung in der Sprache, für welche der Schutz in Anspruch genommen werden soll, selbst ver-öffentlicht oder veröffentlichen läßt.			
Aufführungsrecht.		Veröffentlichte musikalische Werke sind nur dann gegen öffentliche Aufführung ge-schützt, wenn der Urheber auf dem Titel-blatt oder an der Spitze des Werkes aus-drücklich diese Aufführung untersagt hat.			
Photographien			Der gleiche Grundsatz wie oben gilt ausdrück-lich für den Schutz der Photographien.		

Konvention von Montevideo.

11. Januar 1889.

Geschützte Werke und Rechte	Schutzfrist	Bedingungen	Förmlichkeiten	Erteilung des Schutzes	Be-merkungen
Werke mit Autor-namen.	Ein Verbands-staat ist gehalten, die fremden Werke nur so lange zu schützen, als er die einheimischen Werke schützt, oder als die Werke im Ursprungslande geschützt werden, wenn die Schutz-frist dort geringer ist.	Der Autor hat die Bedingungen und Förmlichkeiten des Landes der ersten Veröffentlichung zu erfüllen, denn der in diesem Lande erlangte gesetzliche Schutz wird dem Werke in allen andern Ver-bandsländern zugemessen. Von Erfüllung neuer Bedingungen und Förmlichkeiten im Land, wo der Schutz nachgesucht wird, ist im Vertrage nicht die Rede.		Geschützt werden alle Autoren ohne Ansehen der Nationalität und des Wohnortes, welche ihr Werk zum ersten Male in einem Ver-bandslande veröffent-lichen und dafür dort den gesetzlichen Schutz erlangen.	Keine Bestim-mung betr. die Dauer der sog. abgeleiteten Rechte, wie Uebersetzungs- und Auf-führungsrecht.
Anonyme und pseudonyme Werke.		Die Rechte von Personen, deren Pseudonym auf einem Werke angegeben ist, werden, bis zum Beweise des Gegen-teils, geschützt. Wollen die Autoren das Geheimnis ihres Namens wahren, so müssen die Verleger, um geschützt zu sein, bekann-t geben, daß die Autorrechte ihnen gehören.			
Periodica.		Zeitungsartikel über Wissenschaft und Kunst werden gegen Wiedergabe nur ge-schützt, wenn letztere ausdrücklich vom Autor untersagt wird.			